



➔ **Anlagenreferat**

«Postalische_Adresse»

Bearbeiterin: Mag. Astrid Bergler
Tel.: +43 (3612) 2801-230
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-682906/2022-39

Gröbming, am 08.07.2026

Ggst. Reiter Siegmund, Rohrmooser Straße 48, 8971 Schlading,
Errichtung und Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes
"Schwarzenbrunn", auf Grundstücken der KG 67613 Untertal,
wasserrechtliches Verfahren - Überprüfung, Wasserbuch PZ 19/1723

Kundmachung

Mit Eingabe vom 23.07.2025 hat Herr Siegmund Reiter, Rohrmooserstraße 48, 8971 Schlading, die Bauvollendung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politischen Expositur Gröbming, vom 12.12.2023, GZ: BHLI-682906/2022-26, wasserrechtlich bewilligten Kleinwasserkraftwerkes „Schwarzenbrunn“ auf den Grundstücken Nr. 911/1, 911/3, 905/2, 942/1, 942/2 und 1031, alle KG 67613 Untertal, mit einer maximalen Entnahme von 40 l/s aus der „Schwarzenbrunnquelle“ bzw. maximal 15 % des Zuflusses aus der „Schwarzenbrunnquelle“, bei einer Pflichtwasserabgabe von zumindest 85 % des Zuflusses aus der „Schwarzenbergquelle“, angezeigt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 82/2025, und der §§ 98 und 121 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, BGBl Nr. 215/1959 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 73/2018, die Überprüfungsverhandlung für

Mittwoch, 26. August 2026, mit Beginn um 9.00 Uhr

und Treffpunkt im **Gemeindeamt der Stadtgemeinde Schlading, Coburgstraße 45, 8970 Schlading**, angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Mag. Astrid Bergler

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 82/2025, und die verfügbaren besonderen Verfahrensmaßnahmen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Astrid Bergler
(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming zur allgemeinen Einsicht auf.